

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien (fial)
Adresse / Indirizzo	Thunstrasse 82, Postfach 1009, 3000 Bern 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 28.06.2011

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Agrarpolitik 2014-2017 stellt eine weitere Reformetappe dar, welche basierend auf Art. 104 der Bundesverfassung die agrarpolitischen Instrumente optimieren und an die veränderten Rahmenbedingungen anpassen soll. Die Umsetzung der Agrarpolitik 2011 führte weitgehend zu einer Entkoppelung der Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen von den marktfähigen Leistungen des Agrarsektors.

Positiv ist an der Agrarpolitik 2014-2017 aus Sicht der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie zu werten, dass der generelle Zahlungsrahmen aufrechterhalten bleibt und dass die Direktzahlungen stärker auf die Ziele ausgerichtet werden sollen. Mit dem neuen Konzept sollen aber mehr ökologische und gemeinwirtschaftliche Leistungen durch die Bauern erbracht werden, ohne dass dafür insgesamt eine zusätzliche Abgeltung vorgesehen ist. Diese Umlagerung der Mittel ist kritisch zu hinterfragen, da sie automatisch zu einem Abbau in anderen Bereichen, insbesondere im Bereich der produzierenden Landwirtschaft führen kann. Muss der Produzent nämlich für die Erlangung von Öko- und anderen Beiträgen mehr Arbeitskraft investieren, fehlt ihm diese andernorts zur Erfüllung bestehender Aufgaben. In diesem Sinne anerkennt die Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien (fial) zwar die Bestrebungen, mehr Gewicht auf die Ökologie zu legen. Dies sollte aber nicht zulasten der landwirtschaftlichen Produktion erfolgen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 1.5.3 (S. 84)		Die konsequente Optimierung der bisherigen Agrarpolitik wird unterstützt. Die Erweiterung der heutigen Agrarpolitik in Richtung einer integralen Politik für Landwirtschaft und Ernährung wird in dem Sinne unterstützt, dass sich die Agrarpolitik auch an den Chancen- und Möglichkeiten der nachgelagerten Stufen, insbesondere des verarbeitenden Gewerbes und der verarbeitenden Industrie ausrichten muss, um die Synergien optimal nutzen zu können. Es kann aber demgegenüber nicht angehen, die eigentliche Geltung der „Agrarpolitik“ direkt auf die nachgelagerten Stufen ausweiten zu wollen, wie dies der Bericht nahelegt. Der Verfassungsauftrag von Art. 104 Bundesverfassung bezieht sich ausschliesslich auf den Bereich Landwirtschaft und nicht auf die nachgelagerten Verarbeitungsstufen.
Ziff. 1.8 (S. 93 f.)		Wie auch die Beratende Kommission Landwirtschaft (BeKo) befürworten wir die Loslösung der AP 2014 – 17 von der Frage einer allfälligen Öffnung der Märkte. Allerdings ist in diesem Zusammenhang die Forderung der BeKo zentral, dass das „Schoggigesetz“ in der heutigen Form beibehalten oder sogar ausgebaut wird, solange und soweit dies aufgrund der internationalen Vorgaben möglich ist. Wie die BeKo zu Recht festhält, ermöglicht das „Schoggigesetz“ die Kompensation der <i>„beachtlichen Preisdifferenz, die bei landwirtschaftlichen Rohstoffen zwischen der EU und der Schweiz besteht“</i> . Dasselbe gilt umso mehr auch für die Differenzen zwischen den Weltmarktpreisen und den Schweizer Preisen.
Ziff. 2.1.2. (S. 97) Art. 2 Abs. 3 LWG	Abs. 3: Die Massnahmen nach Abs. 1 unterstützen die Ausrichtung der Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft als eine gemeinsame Qualitätsstrategie.	Der Passus „und der Ernährungswirtschaft“ ist zu streichen. Die Begründung hierzu liefert die Vernehmlassungsunterlage auf Seite 97 gleich selber: „Massnahmen, welche auf die nachgelagerten Sektoren abzielen“ können im LWG nicht abgestützt werden, da sich Art. 104 BV und Art. 7 LWG auf die Landwirtschaft beschränken (vgl. dazu oben zu Ziff. 1.5.3.). Dennoch sei die Bemerkung erlaubt, dass die Qualitätsstrategie aus Sicht der Milch- und Fleischwirtschaft wichtig ist. Die Qualitätsstrategie wird denn auch auf Verarbeiterseite vor allem von landwirtschaftsnahen Unternehmen unterstützt und gefördert. Je weiter weg eine Verarbeitung vom eigentlichen Rohstoff ist, desto weniger kann sie sich aber mit der Qualitätsstrategie identifizieren. Dies trifft in besonderem Masse für die Unternehmen der zweiten Verarbeitungsstufe zu, welche die Qualitätsstrategie bereits aus ordnungspolitischen Gründen

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nicht unterstützen können.
Ziff. 2.1.3 (S. 98 ff.)	Verzicht auf das Festschreiben der Ernährungssouveränität im LWG	Beim Begriff der Ernährungssouveränität geht es insbesondere auch um die Versorgungssicherheit, welche in der AP 2014-2017 bereits berücksichtigt wird. Zusätzlich soll in Art. 2 LWG gemäss einem Vorschlag der WAK Nationalrat die Ernährungssouveränität ausdrücklich festgeschrieben werden. Dies ist aus unserer Sicht nicht notwendig, findet sich die Versorgungssicherheit doch bereits in Art. 104 Abs. 1 lit. a Bundesverfassung.
Ziff. 2.2.1.1.2 „Qualitätsführerschaft“ (S. 104 ff.) Art. 11	„Verbesserung von Qualität und Nachhaltigkeit“ ersetzen durch „Sicherung und Förderung der Qualität und der Nachhaltigkeit“	Die gewählte Ausgestaltung von Art. 11 sowie die Ausführungen zur Qualitätsführerschaft haben einseitig die Förderung von Bereichen zur Folge, welche bisher diesbezüglich noch wenig oder nichts unternommen haben. Demgegenüber würden Branchen wie die Milch- oder Fleischbranche, wo bereits in der Vergangenheit viel in die Qualitätsführerschaft investiert worden ist und auch branchenübergreifende Konzepte vorliegen, leer ausgehen. Dies mag aufgrund der Subsidiarität der Massnahmen des Bundes bis zu einem gewissen Grad nachvollziehbar sein, es müssen aber auch bereits bestehende Konzepte von der Unterstützung durch den Bund profitieren und so weiter ausgebaut werden können. Bei Milch und auch Schlachtvieh und Fleisch zum Beispiel ist die bestehende Finanzierung von Massnahmen (Milchprüfung und neutrale Taxation) mindestens im bisherigen Umfang weiterzuführen.
Ziff. 2.2.1.1.2 „Marktoffensive“ (S. 107 ff.) Art. 12	Art. 12 Abs. 3 ist zu streichen	Nicht verändert soll grundsätzlich der Abs. 1 von Art. 12 LWG werden, welcher die produktionsbezogene Absatzförderung regelt. Klargestellt wird, dass sich der Bund im Rahmen von Abs. 1 auch an der Erschliessung neuer Märkte beteiligen kann. Dies ist zu begrüßen. Problematisch ist demgegenüber Abs. 3, welcher dem Bund die Möglichkeit gibt, die Koordination der unterstützten Massnahmen im In- und Ausland anzuordnen. Eine solche Koordination mag auf den ersten Blick sinnvoll erscheinen, insbesondere könnten gerade die Bereiche Tourismus und Lebensmittel auch voneinander profitieren. Wo dies der Fall ist, wird es aber heute bereits gemacht. Eine gänzliche Koordination der landwirtschaftlichen Absatzförderung mit der touristischen Kommunikation bringt aber auch neue Probleme und Nachteile mit sich. Insbesondere ist zu beachten, dass bei der Absatzförderung für Landwirtschaftsprodukte der Bund jeweils nur ergänzend Mittel spricht, währenddem die Tourismusförderung zu einem Grossteil bundesfinanziert wird. Bereits dieser Unterschied in der Finanzierung führt zu Zielkonflikten zwischen den beiden Bereichen. Kann sich etwa die entsprechende Sortenorgani-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>sation eines Käses nicht mehr in genügendem Masse einbringen, wird sie die sorteneigenen Mittel selber einsetzen und auf die Verdoppelung derselben durch den Bund verzichten. Dies wiederum wäre kontraproduktiv für das gesamte Image der Schweiz und der Schweizer Produkte.</p>
<p>Ziff. 2.2.2 „Milchwirtschaft“ (S. 118 ff.)</p> <p>Art. 36 b</p>		<p>Die Befristung der Regelungen von Art. 36 b bis 2015 wird als sachgerecht empfunden. Die Branche hat mit den letzten Beschlüssen bewiesen, dass sie fähig ist, Probleme selber anzugehen. Gegenüber dem Gesetz wurde die Pflicht, Milchkaufverträge abzuschliessen, sogar noch verschärft (Ausdehnung auf den Zweitmilchkauf sowie Schriftlichkeitsvorbehalt). Die Vorschrift von Art. 36 b. muss aufgrund der ersten Erfahrungen ohnehin als missglückt und nicht zielführend beurteilt werden, da sie mögliche Sanktionierungen nur gegen die eigentlich zu schützenden Personenkreise vorsieht.</p>
<p>Ziff. 2.2.2 „Milchwirtschaft“ (S. 118 ff.)</p> <p>Art. 38 Abs. 3</p> <p>Art. 39 Abs. 3</p>	<p>Verzicht auf die Streichung von Art. 38 Abs. 3 und Art. 39 Abs. 3 resp. Weiterführung bis 2017</p>	<p>Die Instrumente im Bereich Milchwirtschaft, insbesondere die Weiterführung der Zulage für verkäste Milch sowie der Zulage für Fütterung ohne Silage werden begrüsst. Zusätzlich zum Entwurf ist nach Ansicht der fial wie bisher auch die grundsätzliche Höhe der Verkäsungszulage und der Zulage für Fütterung ohne Silage im Landwirtschaftsgesetz festzuhalten, ergänzt mit einer Möglichkeit für den Bundesrat, diese Höhe wenn nötig anzupassen (wie dies bereits heute in Art. 38 Abs. 3 und Art. 39 Abs. 3 vorgesehen ist).</p>
<p>Ziff. 2.2.2.1 (S. 120-122) Abschlussbericht der AG Importsystem Fleisch</p>	<p>Die im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe aufgeführten Empfehlungen, insbesondere die teilweise Wiedereinführung der Inlandleistung als Bemessungskriterium für den Import von Fleisch, werden spätestens auf anfangs 2014 umgesetzt. Zusätzlich ist für den Import von Schweinefleisch ein Anteil von 50% vorzusehen, der aufgrund</p>	<p>Der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) war in der Arbeitsgruppe vertreten. Die fial unterstützt die in dieser Arbeitsgruppe getroffenen Schlussfolgerungen mit ihrem Kernelement der Teilberücksichtigung der Inlandleistung für die genannten Fleischarten. Als Basis für deren Bemessung sind die Inlandschlachtungen der jeweiligen Tierarten des jeweiligen Schlachtauftraggebers vorzusehen.</p> <p>Zudem ist es aufgrund der vom SFF in seiner separaten Stellungnahme genannten Gründe notwendig, in Abweichung von der in der Arbeitsgruppe gefundenen Lösung, analog zum Rindfleisch, auch für den Import von Schweinefleisch sowie der noch nicht berücksichtigten Fleischarten einen Anteil von 50% vorzusehen, der aufgrund der Inlandleistung zugeteilt wird.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Inandleistung zugeteilt wird.	
Ziff. 2.2.2.1 (S. 122-123) LWG, Art. 49-51	Die bisherigen Regelungen betreffend Qualitätseinstufung, Marktentlastungsmassnahmen sowie Marktüberwachung sind weiterzuführen. Bei letzterer ist die Durchführung der Kälbermärkte nicht über das LWG, sondern über die Schlachtviehverordnung zu regeln.	Die Qualitätseinstufungen von Wiederkäuer-, Pferde- und Schweineschlachtkörpern durch Proviande sind in der Fleischbranche grösstenteils akzeptiert und daher unverändert zu belassen. Ebenso verhält es sich mit der Entrichtung von Beiträgen zur Finanzierung von zeitlich befristeten Marktentlastungsmassnahmen infolge von Überschüssen (z.B. bei Kalbfleisch im Frühjahr).
Ziff. 2.2.2.1 (S. 124) und Ziff. 2.2.2.2 (S. 128) TSG, Art. 37 und 62	Entsorgungsbeiträge sind neu für sämtliche Nutztierarten und in allen aussergewöhnlichen Situationen zu gewähren, welche die Entsorgung von tierischen Produkten beeinflussen. Der Einsatz von hygienisch einwandfreien Schlachtnebenprodukten von Monogastriern ist für die Nichtwiederkäuer-Fütterung raschmöglichst wieder zuzulassen.	Mit der abnehmenden Bedeutung von BSE werden die bisherigen Entsorgungsbeiträge zunehmend hinterfragt. Aufgrund der Tatsache, dass diese über die Versteigerungserlöse beim Import von Fleisch finanziert werden, ist deren Verwendungszweck für allfällige zukünftige Risikosituationen zu erweitern, wobei auch weitere Nutztierarten wie Geflügel, Schlachtpferde Kaninchen und Wild zu berücksichtigen sind. Zu begrüßen sind die Diskussionen, die den Einsatz von hygienisch einwandfrei aufbereiteten Schlachtnebenprodukten von Nichtwiederkäuern in der Fütterung von Monogastriern zwecks Versorgung derselben mit wertvollen Nährstoffen (Eiweisse bzw. Phosphor mit jeweils hoher biologischer Wertigkeit, vgl. S. 80) – unter Beachtung der Artengrenzen – wieder ermöglichen sollen. Schwer verständlich ist hingegen die neue Situation ab 1. Juli 2011, die Verfütterung von Schweinesuppen, trotz mehrjähriger guter Erfahrungen, auf Druck der EU zu verbieten. Gerade bei diesen beiden Aspekten wird der Aspekt der Nachhaltigkeit bislang (noch) bzw. wieder ausgeblendet!
Ziff. 2.2.3.2 „Festsetzung der Zollansätze“ (S. 136)	Beibehaltung der geltenden Regelung (Delegation an Departement)	Die Delegation der Kompetenz zur Festlegung der Zollansätze an das zuständige Departement ist unseres Erachtens sachgerecht. Eine weitere Kompetenzdelegation an das zuständige Bundesamt – wie in den Vernehmlassungsunterlagen vorgeschlagen – ist jedoch in keiner Art und Weise angezeigt und wird abgelehnt.
Ziff. 2.3.2.1 „Eintretens- und Begrenzungskriterien“		Die fial befürwortet sowohl die Heraufsetzung des Mindestarbeitsaufkommens im Talgebiet von 0,25 auf 0,4 SAK als auch die Anpassung der Berechnungsmodalitäten an den technischen Fortschritt. Die Heraufsetzung des Mindestarbeitsaufkommens zur Bezugsberechtigung von Direktzahlungen führt dazu, dass Hobbybetriebe, welche den künftigen Herausfor-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
(S. 146 ff.)		<p>derungen bezüglich Professionalität bei der Produktion marktfähiger Güter und Bereitstellung gemeinwirtschaftlicher Leistungen weniger gut nachkommen könnten, die Beitragsberechtigung verlieren. Die Beiträge werden so auf Betriebe konzentriert, welche eine gewisse Grösse aufweisen und nicht im Nebenerwerb als Hobby betrieben werden können. Besteht der Wille, einen landwirtschaftlichen Betrieb als Hobby zu führen, muss dies selbstverständlich möglich sein, es ist aber nicht Aufgabe des Bundes, solche Hobbies zu finanzieren. Die Erhöhung des Mindestarbeitsaufkommens führt zusätzlich zu einer Erhöhung der Flächenmobilität, da einzelne Betriebe unter 0,4 SAK wohl aufgehoben würden. Es muss jedoch dafür gesorgt werden, dass die aufgrund der erhöhten Eintrittsschwelle allenfalls „frei werdenden“ landwirtschaftlichen Nutzflächen der Produktion erhalten bleiben und nicht künftig als ökologische Ausgleichsflächen dienen.</p> <p>Ebenfalls begrüsst wird die Aufhebung der Einkommens- und Vermögensgrenzen sowie der Begrenzung der Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft. Diese Begrenzungen sind mit dem neuen Konzept der leistungsbezogenen Beiträge nicht mehr gerechtfertigt und folgerichtig aufzuheben. Gleichzeitig behinderten die bisherigen Grenzen das Wachstum der Betriebe und damit die Nutzung von Rationalisierungspotential. Dasselbe gilt für die nunmehr aufgegebene Abstufung der Beiträge ab einer gewissen Grösse des Betriebes.</p> <p>Sowohl die Aufhebung der Einkommens- und Vermögensgrenzen, als auch die Begrenzung der Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft und die Abstufung der Direktzahlungen nach der Grösse des Betriebes entsprechen langjährigen Forderungen der Verarbeitungsindustrie und werden begrüsst.</p>
Ziff. 2.3.2.8 (S. 172 f.) „Sektorale Produktionsformen in der Pflanzen- und Tierproduktion“ Art. 75 Abs. 1 lit. b.		<p>Der vorgeschlagene Beitrag soll die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion fördern. Offen bleibt, wie dieses Anliegen genau umgesetzt und auch kontrolliert werden soll. Diesbezügliche spezifische Leistungen sollten sich primär über den Markt finanzieren können, dies umso mehr als auch entsprechende Label bereits geschaffen worden sind.</p> <p>Gemäss heutigem Stand gehen wir davon aus, dass aufgrund künftiger Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse der Verbrauch an Krafffutter in der schweizerischen Milchproduktion nicht weiter ansteigen, sondern tendenziell sogar zurückgehen wird. Der zusätzliche Administ-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		rations- und Kontrollaufwand scheint unter diesen Voraussetzungen nicht gerechtfertigt.
Ziff. 2.3.2.10 „Anpassungsbeiträge“ (S. 176 ff.) Art. 77	Die Summe der Anpassungsbeiträge ist zu reduzieren und die daraus frei werdenden Mittel sind in die Versorgungssicherheitsbeiträge umzulagern.	Es mag zutreffen, dass der Anpassungsbeitrag in der Ausgestaltung gemäss Vernehmlassungsunterlage zu einer höheren Flächenmobilität führen wird. Dieser positive Aspekt wird anerkannt, es stehen ihm aber gewichtige Vorbehalte in Bezug auf die Höhe, die Ausgestaltung und letztlich auch der damit zusammenhängenden Unsicherheiten für die Produzenten gegenüber. Ein zu hoher Anpassungsbeitrag setzt sogar den falschen Anreiz, in den verbleibenden Jahren 2011-2013 eine möglichst grosse Fläche und Tierzahl zu erreichen, um einen möglichst hohen Anpassungsbeitrag für die Zeit danach zu sichern. Dadurch würde bis 2013 die Flächenmobilität stark behindert und die Pachtzinsen dürften im Gegensatz zum definierten Ziel sogar noch steigen. Die Summe der Anpassungsbeiträge ist deshalb gegenüber der Vernehmlassungsunterlage deutlich zu reduzieren und die frei werdenden Mittel bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen einzusetzen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 3 LWG	Abs. 3: Die Massnahmen nach Abs. 1 unterstützen die Ausrichtung der Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft als eine gemeinsame Qualitätsstrategie.	Vgl oben
Art. 11	„Verbesserung von Qualität und Nachhaltigkeit“ ersetzen durch „Sicherung und Förderung der Qualität“	Vgl oben
Art. 10 Abs. 3 ZTG	Beibehaltung der aktuell geltenden Regelung (Delegation an EVD) und Verzicht auf eine weitergehende Delegation auf Stufe Bundesamt	Die geltende Regelung, wonach der Bundesrat die Anpassung der Zollansätze an das zuständige Departement (EVD) delegieren kann, soll unverändert beibehalten werden. Eine weitere Delegation an das zuständige Bundesamt ist unserer Ansicht nach in keiner Art und Weise angezeigt und wird daher abgelehnt.
Art. 12	Art. 12 Abs. 3 ist zu streichen	Vgl oben
Art. 27 Marktbeobachtung	Unveränderte Weiterführung	Immer wieder wird von verschiedenen Kreisen gefordert, dass die Marktbeobachtung des Bundes ausgebaut werden soll. Wir teilen diesbezüglich die Haltung des Bundesrates aus dem Bericht zum Postulat Bourgeois vom 3. Juni 2010 (10.3374). Die Informationen, die durch die Marktbeobachtungsstelle erhoben und den Branchen zur Verfügung gestellt werden, genügen qualitativ und quantitativ.